



## **Handlungsspielräume in der Haushaltssicherung**

### **Möglichkeiten der Kommunalaufsicht am Beispiel einer geplanten Rathaussanierung**

Düsseldorf, den 12. April 2011



## Daten des Regierungsbezirks Arnsberg

- **Fläche:** rd. 8.000 qkm
  - Bremen: 404 qkm
  - Hamburg: 755 qkm
  - Berlin: 892 qkm
  - Saarland: 2.569 qkm
- **Bevölkerung:** rd. 3,8 Millionen
  - Saarland: rd. 1,1 Millionen
  - Thüringen: rd. 2,3 Millionen
  - Berlin: rd. 3,4 Millionen
  - Schleswig- Holstein: rd. 2,8 Millionen
  - Brandenburg: rd. 2,5 Millionen
- **Unmittelbare Aufsicht** über  
5 kreisfreie Städte; Dortmund, Bochum, Hagen, Hamm, Herne und  
7 Landkreise
- **Mittelbare Aufsicht** über 78 kreisangehörige Gemeinden

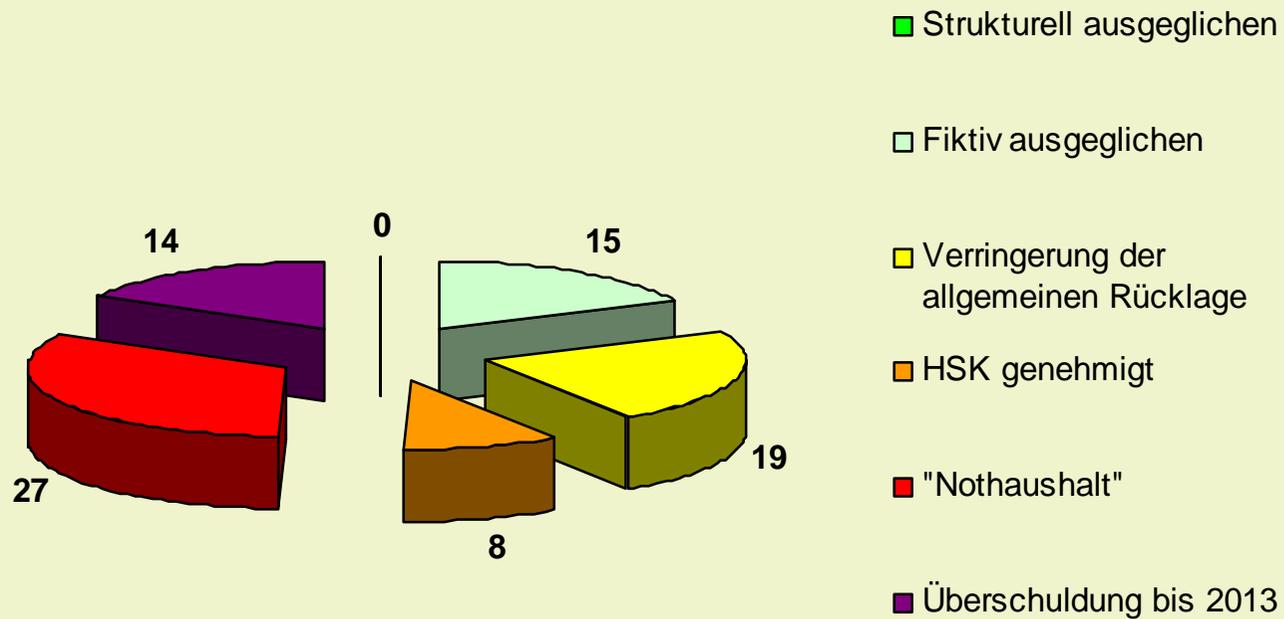


## Gesetzlich geregelte Haushaltsstadien

- Strukturell ausgeglichener Haushalt,  
d.h. der Haushalt ist in Planung und Rechnung ausgeglichen, § 75 Abs. 2 GO NRW
- Fiktiv ausgeglichener Haushalt,  
d.h. (nur) Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, § 75 Abs. 3 GO NRW
- Verringerung der allgemeinen Rücklage in dem zulässigen Rahmen  
§ 75 Abs. 4 GO NRW
- Haushaltssicherungskonzept, § 76 GO NRW
- „Nothaushalt“, § 82 GO NRW
- Drohende oder eingetretene Überschuldung

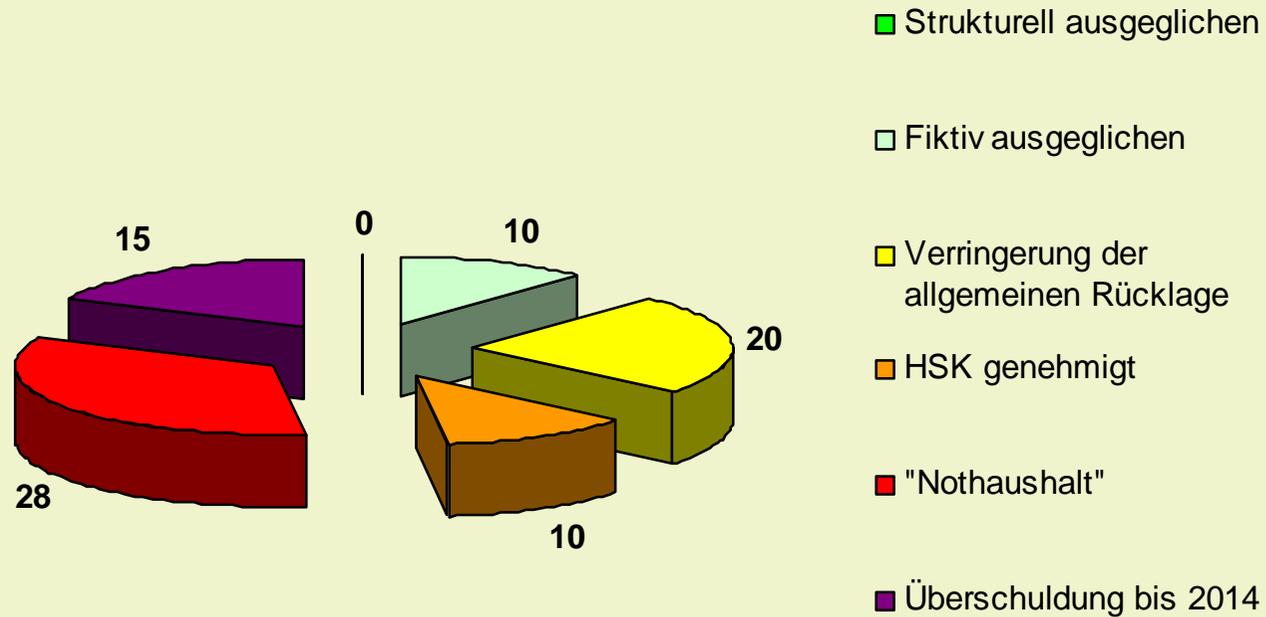


## Haushaltsstatus kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden 2010





### Haushaltsstatus kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden Prognose 2011







## Nothaushalt

Eine Kommune befindet sich im sog. „Nothaushalt“, solange

- im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung nicht rechtskräftig geworden ist, oder
- ein HSK nicht genehmigt worden ist.

Folge:

Die Kommune darf gem. § 82 GO NRW nur solche Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie **rechtlich verpflichtet** ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben **unaufschiebbar** sind.



## Handlungsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht

- Konsequenz (Gesetz): keinerlei neue Investitionen
- Konsequenz (Erlass): Kreditaufnahme für die Weiterführung oder für neue Investitionen nur zulässig in Höhe von insgesamt maximal 2/3 der vorjährigen ordentlichen Tilgung
  - über die geplante Kreditaufnahme für Investitionen ist gem. § 82 GO NW eine Dringlichkeitsliste vorzulegen; diese kann erst nach Genehmigung durch die Aufsicht umgesetzt werden.
  - diese Dringlichkeitsliste enthält sowohl Fortsetzungen von Investitionen als auch Neuinvestitionen – im o. g. Rahmen.
  - Teilhabe an Fördermaßnahmen
- Personalmaßnahmen nur in engen Grenzen, z.B. Beförderungen frühestens zwei Jahre nach Beginn des „Nothaushaltes“



## Überschuldung

### Drohende oder eingetretene Überschuldung

- Überschuldung liegt vor, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital verbraucht ist bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung aufgebraucht sein wird
- Überschuldung ist verboten und rechtswidrig, § 75 Abs. 7 GO
- Rechtsfolgen für den Eintritt dieses Zustandes sieht die GO NW nicht vor.

### Regelungen durch Erlass:

- Enge Auslegung aller bestehenden Regeln für den „Nothaushalt“
- Neue Investitionen nur mit Einzelfallgenehmigung
- Keine personalwirtschaftlichen Maßnahmen, zu denen die Kommune rechtlich nicht verpflichtet ist.



## Handlungsrahmen der Kommunalaufsicht

- Allgemeine Voraussetzungen
  - Die Regelungsinhalte der GO müssen konsequent beachtet werden.  
Beispiel: Vorlage der Haushalte zum 30.11. des Vorjahres, § 80 Abs. 5 GO NRW
  - Konsequenter Vorrang des jährlichen Haushaltsausgleich
  - Rückführung der Netto-Neuverschuldung
  - Enge Auslegung der verbliebenen Ermessensspielräume



## Handlungsrahmen der Kommunalaufsicht

- Forderungen der Kommunalaufsicht bei der Beantragung von Investitionen – Einzelfallbetrachtung -
  - Ratsbeschluss;  
Priorisierung dieser Investition
  - Fundierte Wirtschaftlichkeitsberechnung – Langzeitbetrachtung -
  - Folgekostenbetrachtung
  - Kostenvergleich verschiedener Varianten
  - Jederzeitige Offenlegung aller Daten ggü. den Kommunalaufsichten



## Handlungsrahmen der Kommunalaufsicht

- Prüfkriterien bei einzelnen Vorhaben, z.B. der Sanierung eines Rathauses
  - Erstellung eines (externen) Zustandsberichts, Nachweis der dringenden Notwendigkeit
  - Bauliche Situation erfordert in den nächsten Jahren unabweisbaren hohen Unterhaltungsaufwand (Erhöhung der Liquiditätskredite)
  - Konzentration der Verwaltung auf wenige Standorte
  - Veränderter Raumbedarf auf Grund eines Personalentwicklungskonzepts mit deutlichem mittelfristigen Personalabbau
  - Nachweis der Wirtschaftlichkeit einer Grundsanierung versus Unterhaltungsaufwand
  - Strikte Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes



## Kommunales Beratungskonzept der Bezirksregierung Arnsberg Neue Wege in schwierigen Zeiten

	<u>Konsolidierungsvolumen</u>
– Eigene Beratungsprojekte z.B. in Witten, Sprockhövel, Schwelm, Menden, Erwitte	Hagen rd. 90,5 Mio. € Witten rd. 13,5 Mio. € Schwelm rd. 7,0 Mio. €
– Begleitung externer Beratungen z.B. Selm, Schwerte, Altena, Bad Berleburg	
– Bei weiteren 4 Kommunen im Regierungsbezirk ist Beratung beabsichtigt	
– Neue Wege der Mitverantwortung Zukunftskommission Hagen	



***Ich bedanke mich***  
  
***für***  
  
***Ihre Aufmerksamkeit !***

***Kontakt:***

Ferdinand Aßhoff

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 3  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

Tel.: 02931 – 822031  
E-mail: [ferdinand.asshoff@bra.nrw.de](mailto:ferdinand.asshoff@bra.nrw.de)